

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die vorliegenden Bestimmungen beinhalten die allgemeinen Regelungen und Lizenzbestimmungen (Regelungen zur Übertragung der Nutzungsrechte an der Software), die jeweils für die unten aufgeführten Verträge der IdentPro GmbH (im Folgenden: „IdentPro“) Anwendung finden. Diese Regelungen wurden in diesem allgemeinen Teil zusammengefasst, um Wiederholungen zu vermeiden.
- (2) Die Leistungen und Angebote der IdentPro richten sich ausschließlich an Unternehmer i. S. d. § 14 BGB.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

- (1) Es gelten:
 - (a) das/die letzte aktuelle schriftliche Angebot/Auftragsbestätigung der IdentPro,
 - (b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IdentPro, gegliedert in die Teile
 - Teil B Verkauf von IT-Systemen
 - Teil C Wartung von IT-Systemen
 - Teil D Vertrag über den Verkauf von Software
 - Teil E Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen
 - Teil F Einführung, Planung und Anpassung von IT-Systemen.

Die Regelungen der vorgenannten Teile gelten thematisch für unterschiedliche Bereiche. Sofern es zu Überschneidungen kommen sollte, gilt gemäß dem Grundsatz „lex specialis derogat legi generali“ die jeweils speziellere Bestimmung.

- (c) dieser Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - (d) Anlagen
 - Individuelle Haftungsbegrenzungsvereinbarung
- (2) Abwehrklausel

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

- (3) Definitionen
 - (a) „Angepasste Software“ bezeichnet die Software, die im Rahmen eines Vertrags gesondert für den Kunden von IdentPro erstellt oder angepasst wird.
 - (b) „Bereitstellung“ (Deployment) ist die Übergabe der gelieferten „Standardssoftware“ oder der für den Kunden erstellten „angepassten Software“ per Download oder durch Installation beim Kunden (lokal oder remote);
 - (c) „Beseitigungszeit“ ist der Zeitraum zwischen dem Zugang einer Vorfallaufforderung und dem Abschluss der Vorfallobeseitigung. Die „Beseitigungszeit“ wird in Prioritätsstufen gegliedert, welche einen beabsichtigten Beseitigungszeitraum darstellen; die „Beseitigungszeit“ kann aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der Vorfälle nicht garantiert eingehalten werden. Die „Beseitigungszeit“ ist nicht identisch mit der „Reaktionszeit“.
 - (d) „Branchenlösungen“ sind Computerprogramme, die IdentPro ggf. auf der Basis von Standardssoftware eines oder mehrerer Lieferanten für bestimmte Branchen erstellt hat.
 - (e) „Change“ ist jede vom Kunden gewünschte und schriftlich vereinbarte Änderung, Ergänzung, Erweiterung oder sonstige Abweichung von dem bei „Vertragsschluss“ vereinbarten Leistungsumfang.
 - (f) „Dokumentation“ ist die Bedienungsanleitung für den Kunden, bestehend aus den von der IdentPro herausgegebenen elektronischen und schriftlichen Anwenderhilfen, Spezifikationen und Beschreibungen.
 - (g) Fehlerklassen

Auftretende Fehler werden von den Parteien einvernehmlich als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde, betriebseinschränkende oder sonstige (unwesentliche) Fehler eingeordnet.

- (aa) Ein „betriebsverhindernder Fehler“ liegt vor, wenn die Nutzung der „Software“ beispielsweise aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder Antwortzeiten unmöglich ist.
- (bb) Ein „betriebsbehindernder Fehler“ liegt vor, wenn die Nutzung der „Software“ nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.
- (cc) Ein „betriebseinschränkender Fehler“ liegt vor, wenn die „Software“ in wesentlichen Teilen verwendet werden kann, aber Fehler vorliegen, die ein Arbeiten mit der „Software“ mittelfristig unmöglich machen.
- (dd) „Unwesentliche Fehler“ sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der „Software“ haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der „Software“ in einem der nächsten „Releases“ behoben.
- (h) „FOSS“: Free and Open Source Software – bezeichnet Software, die in dekompielter Form frei verfügbar ist. Diese Software ist kostenlos verfügbar, unterliegt aber zumeist bestimmten Nutzungsbeschränkungen, insbesondere dann, wenn die Software durch den Kunden oder durch IdentPro modifiziert wird. Technische Fehler der FOSS führen zu keinen Gewährleistungsansprüchen des Kunden, es sei denn, von der Seite von IdentPro liegen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist vor.
- (i) „identplus System“ und „finderbox“ sind in dem jeweiligen Angebot der IdentPro bezeichnete technische Systeme, bestehend aus der dort bezeichneten Hardware und Software.
- (j) „Projektierung“ ist die im Rahmen der Einführung eines IdentPro Systems, der Einführung von Hardware- oder Software erfolgende Planungsleistung der IdentPro.
- (k) „Reaktionszeit“ ist der Zeitraum zwischen dem Zugang einer Vorfalleinzelmeldung (eMail, Hotline) und dem Beginn der Vorfalleinzelbeseitigung durch Übersendung einer ersten Mitteilung an den Kunden.
- (l) „Systemumgebung“ bezeichnet die zum Betrieb der „Software“ erforderliche Hardware und Software. Es gelten grundsätzlich die Systemvoraussetzungen, die in den technischen Unterlagen der Hersteller genannt werden.
- (m) „Serversoftware“ ist die Software, die Dienste oder Funktionalität auf dem Server des Kunden bereitstellt.
- (n) „Software“ bezeichnet „Standardsoftware“ und „angepasste Software“ gemeinsam.
- (o) „Standardsoftware“ bezeichnet die von dem/den Lieferanten gelieferte Software und die von IdentPro entwickelten „Branchenlösungen“ in der zum Zeitpunkt des jeweiligen „Vertragsschlusses“ aktuellen Version.
- (p) „Terminalsoftware“ ist die Software, die es einer einzelnen Arbeitsstation, einem einzelnen Terminal, einem einzelnen Handheldcomputer, einem einzelnen PDA oder anderem Gerät gestattet, auf die „Serversoftware“ zuzugreifen oder diese zu verwenden.
- (q) „Vertragsschluss“ ist der Zeitpunkt, zu dem der Kunde und die IdentPro ihre auf Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärungen in schriftlicher Form abgeben.
- (r) „Workaround“ ist eine vorübergehende Umgehung eines Fehlers mit dem Ziel, die Auswirkungen eines Vorfalles für den Kunden sobald und soweit als möglich zu minimieren und dem Kunden die Nutzung der „Software“ mit zumutbarem Aufwand zu ermöglichen.

§ 3 Vertragsgegenstand / Change

- (1) Vertragsgegenstand sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Produkte mit den in der Funktionsbeschreibung und der „Dokumentation“ angegebenen Eigenschaften, Merkmalen, Verwendungszwecken und Nutzungsmöglichkeiten. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- oder Projektbeschreibungen, auch im Internet, sind ausdrücklich keine Beschreibungen der Produktbeschaffenheit i. S. d. §§ 434, 633 BGB – dies schon deshalb nicht, weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen, so dass Änderungen und Irrtümer dort vorbehalten sind und sich auch die Angaben ebenso auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.
- (2) Ein „Change“ wird nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch IdentPro Vertragsgegenstand und ist gesondert, gemäß der vereinbarten Preisliste, zu vergüten.

§ 4 Vorbehalt der Selbstbelieferung / Gefahrübergang / Höhere Gewalt

- (1) „Branchenlösungen“ und „angepasste Software“ basieren ggf. auf Programmen, die von Drittherstellern geliefert werden. Insofern wird jedes Angebot der IdentPro unter den Vorbehalt der Selbstbelieferung gestellt. Die IdentPro wird dem Kunden mit dem Angebot eine verbindliche Zeitspanne vorgeben, binnen derer sie eine Erklärung bezüglich der Selbstbelieferung abgeben wird.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht mit der Abnahme oder „Bereitstellung“ auf den Kunden über. Bei Warenversand geht die Gefahr mit Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder sonstigen von der

IdentPro nach billigem Ermessen ausgewählten Boten auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von IdentPro leihweise überlassene Gegenstände und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

- (3) Wird die IdentPro an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat, z. B.
- Betriebsstörungen,
 - behördliche Eingriffe,
 - Energieversorgungsschwierigkeiten,
 - Streik oder Aussperrung, die IdentPro nicht mutwillig herbeiführt,

sei es, dass diese Umstände im Bereich der IdentPro oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht (8) Wochen.

- (4) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, den die IdentPro nicht zu vertreten hat, so werden beide Seiten von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 5 Vergütung / Zurückbehaltungsrechte / Aufrechnung

- (1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem letzten Angebot/der Auftragsbestätigung der IdentPro.
- (2) Alle Zahlungsmodalitäten etc. sind in dem letzten Angebot/der letzten Auftragsbestätigung geregelt.
- (3) Reisekosten und Spesen sind – soweit nicht anders vereinbart – gesondert zu vergüten.
- (4) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (5) Die Aufrechnung mit anderen als von IdentPro unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Unbeschadet dessen ist das Recht des Kunden zur Aufrechnung nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt, soweit die Aufrechnung mit Geldforderungen wegen Mangelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten erklärt wird.
- (6) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.

§ 6 Leistungszeit / Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Erstellung „angepasster Software“ sowie die „Bereitstellung“ sind komplexe Vorgänge. Die Bestimmung der Leistungszeit erfolgt daher nach billigem Ermessen der IdentPro und wird im Auftrag festgelegt.
- (2) Zahlungen des Kunden sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung fällig und müssen zugunsten der IdentPro auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten erfolgen.
- (3) Der Kunde hat in seinen Zahlungen eine Bestimmung zu treffen, auf welche Schuld er zahlt. Unterlässt er dies, werden Zahlungseingänge zunächst gegen bestehende Nebenforderungen (Zinsen etc.) und dann gegen die jeweils älteste Schuld des Kunden verbucht.
- (4) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, kann die IdentPro unbeschadet der Geltendmachung weiteren Schadensersatzes Verzugschäden in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen gegenüber dem Kunden geltend machen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nicht, ist die IdentPro unbeschadet der Rechte des Satzes 1 berechtigt, die Arbeiten an sämtlichen im Auftrage des Kunden laufenden Projekten einzustellen sowie von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten, Vorbehaltsware i. S. d. § 7 an sich zu nehmen sowie dem Kunden sämtliche bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (5) IdentPro ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt und kann sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Hilfe Dritter bedienen.

§ 7 Vorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der „Bereitstellung“ bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis (im Folgenden „Bedingungseintritt“) erhält der Kunde von IdentPro ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der „Software“. Sollen im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrages Nutzungsrechte an der „Software“ endgültig übertragen werden, findet diese Übertragung erst nach dem „Bedingungseintritt“ statt; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt als „Bedingungseintritt“ deren Einlösung. Sofern die Nutzungsrechte jeweils nur zeitlich beschränkt übertragen werden sollen, gelten die Vorbehalte der jeweiligen Verträge.

- (2) Sofern die Nutzungsrechte an der „Software“ endgültig übertragen werden, erlischt bei Geltendmachung des Vorbehalts das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der „Software“, es sei denn, IdentPro teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden.
- (3) Körperlich gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Zahlung der aus dem jeweiligen Auftrag resultierenden Zahlungsforderung unter Eigentumsvorbehalt.
- (4) Der Kunde ist im Rahmen der allgemeinen Lizenzbestimmungen (Teil II dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Teil A) berechtigt, unter Vorbehalt gelieferte „Software“ oder körperlich gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Bei der Weiterveräußerung muss der Kunde den Dritten jeweils ausdrücklich und schriftlich auf die bestehenden Rechte der IdentPro hinweisen. Der Kunde tritt sicherungshalber alle ihm künftig aus Weiterveräußerungen im Sinne dieses Absatzes entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Nebenrechte aus diesen Weiterveräußerungen an die IdentPro ab. Auf Wunsch des Kunden wird die IdentPro diese Sicherheiten freigeben, wenn und soweit ihr Wert den Wert aller zu sichernden Forderungen der IdentPro gegenüber dem Kunden um mehr als 30 Prozent übersteigt.
- (5) Im Falle einer Pfändung oder sonstigen möglichen Beeinträchtigung der Rechte der IdentPro an der „Software“ oder den körperlich gelieferten Waren im Sinne dieser Vorschrift muss der Kunde unverzüglich auf die entgegenstehenden Rechte der IdentPro hinweisen. Außerdem ist er verpflichtet, die IdentPro unverzüglich telefonisch oder per Fax zu informieren sowie nachfolgend schriftlich über die Vorgänge zu unterrichten, die zu einer Beeinträchtigung der Rechte der IdentPro geführt haben oder führen können.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für andere Leistungsergebnisse, an welchen Nutzungsrechte im Rahmen des Vertragsverhältnisses übertragen werden sollen (insbesondere Pflichtenhefte, „Dokumentation“) sowie bezüglich der Einräumung von Nutzungsrechten an anderen gewerblichen Schutzrechten (insbesondere Marken, Werktitel).
- (7) Kommt der Kunde einer in dieser Vorschrift genannten Verpflichtung nicht nach, kann die IdentPro eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe verlangen. IdentPro wird die Vertragsstrafe im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens des Kunden sowie des der IdentPro entstandenen Schadens festsetzen; dieses Ermessen ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt IdentPro ungeachtet dessen unbenommen.

§ 8 Mitwirkungspflichten

Die in den einzelnen Teilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IdentPro generell oder im Angebot/in der Auftragsbestätigung speziell als Mitwirkungspflichten des Kunden bezeichneten Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten. Das bedeutet: Sofern für die IdentPro ersichtlich ist, dass der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht vertragsgemäß erbringt, wird sie dem Kunden dieses schriftlich mitteilen und auf die Folgen eines etwaigen weiteren Verzugs hinweisen (Behinderungsanzeige). Die IdentPro kommt allerdings nicht in Verzug, solange der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

§ 9 Haftung

- (1) Eine Nutzung der „Software“ vor der Abnahme im Produktivbetrieb erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. Es darf kein Produkt im Produktivbetrieb genutzt werden, das nicht vorher getestet und abgenommen wurde. IdentPro übernimmt im Falle der Zuwiderhandlung keine Haftung für entgangene Gewinne, Datenverluste etc.
- (2) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, alle Daten der Systemumgebung, in der die gelieferte Software produktiv genutzt wird, mindestens zweimal täglich zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Haftung der IdentPro für die Wiederherstellung von Daten wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von IdentPro angegebenen Art und Weise gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (3) Die Haftung wegen Schäden, die infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht werden, wird der Höhe nach auf den von den Parteien individuell vereinbarten Betrag festgelegt. Optional können die Parteien auch die Höhe fahrlässig verursachter Aufwendungsersatzansprüche regeln. Die Festlegungen werden in der Anlage I dokumentiert.
- (4) Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die aus einer verspäteten Leistung eines Standardprodukts geltend gemacht werden, wird der Höhe nach auf 15 % des Wertes des jeweiligen Auftrags begrenzt. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben und/oder die grob fahrlässig verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Die Kompatibilität der „Software“ zu bestehenden Hard- wie auch Softwarekonfigurationen des Kunden wird nur zu der ausdrücklich in dem jeweiligen Angebot erwähnten „Systemumgebung“ gewährleistet. IdentPro übernimmt

grundsätzlich keine Haftung für die Kompatibilität der „Software“ zu anderen Hardware- oder Softwarekonfigurationen des Kunden, die nach der Bestellung durch den Kunden geändert wurden. Ebenso wenig wird eine Haftung für die Kompatibilität von Systemen gewährleistet, die eventuell gleichzeitig mit der Leistung der IdentPro beim Kunden durch andere Lieferanten in Betrieb genommen werden. Abweichungen sind gesondert zu vereinbaren. Sofern der Kunde ohne Zustimmung der IdentPro die für die ordnungsgemäße Funktion der „Software“ und/oder Hardware erforderliche „Systemumgebung“ nach der Installation oder Abnahme ändert, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht durch die Veränderung der „Systemumgebung“ verursacht wurde. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde das gelieferte Produkt selbst geändert hat

- (6) Schadensersatzansprüche, die als Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden, verjähren zwölf (12) Monate nach der Abnahme bzw. „Bereitstellung“ der „Software“ bzw. der Hardware. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben oder die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

§ 10 Gewährleistung für „Standardsoftware“ und „Hardware“

- (1) IdentPro leistet bei Mängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand/Hardware oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt es auch, wenn IdentPro dem Kunden durch Lieferung neuer Software/Hardware Ersatzlösungen bereitstellt, die die Auswirkungen des Mangels vermeiden, wenn deren Einsatz dem Kunden zumutbar ist. Setzt der Kunde der IdentPro eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Kunden die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach ihrer Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern IdentPro den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen gem. § 9 die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadensersatzes statt der ganzen Leistung ist der Kunde jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadensersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Rechtsmängel: Behaupten Dritte Ansprüche, die der vertraglichen Nutzung der „Standardsoftware“ entgegenstehen, unterrichtet der Kunde die IdentPro unverzüglich. Er ermächtigt die IdentPro hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. IdentPro ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen eigenen pflichtwidrigen Verhalten beruhen.
- (3) Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in zwölf (12) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab der Ablieferung bzw. Installation durch die IdentPro. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- (4) Die Rechte des Kunden zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung der IdentPro Änderungen an der „Standardsoftware“ vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass auftretende Mängel nicht durch eine Änderung der gelieferten „Standardsoftware“ oder der Hardware verursacht werden. Das gleiche gilt, wenn der Kunde nach dem Gefahrenübergang die vereinbarte Systemumgebung ändert, es sei denn, der Kunde weist nach, dass auftretende Mängel nicht durch die Änderung der Systemumgebung verursacht werden.
- (5) Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden wegen Mängeln nicht bestehen, ist IdentPro berechtigt, den ihm im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preisliste der IdentPro dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten. Dies gilt nicht solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten
 - (a) den Parteien bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
 - (b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder
 - (c) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder
 - (d) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

- (2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, „vertrauliche Informationen“ jeweils nur denjenigen eigenen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern zugänglich zu machen, für die diese Kenntnis unerlässlich sind („Need-to-know-Basis“).
- (3) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und zum Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrages bestehen.
- (4) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von IdentPro.
- (5) IdentPro hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und dem Kunden auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.
- (6) Kommt der Kunde einer in dieser Vorschrift genannten Verpflichtung nicht nach, kann die IdentPro eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe verlangen. IdentPro wird die Vertragsstrafe im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens des Kunden sowie des der IdentPro entstandenen Schadens festsetzen; dieses Ermessen ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt IdentPro ungeachtet dessen unbenommen.

§ 12 Abwerbverbot

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern, auch ehemaligen Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit, sofern diese Beauftragung oder Beschäftigung einen unmittelbaren Bezug zu den Leistungen dieses Vertrags und der beteiligten Abteilungen der Parteien aufweist. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter. Der Kunde verpflichtet sich, mit den mit ihm nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen und im Falle dessen, dass IdentPro als Subunternehmerin tätig wird, auch mit seinem Kunden eine dem Regulierungsinhalt dieser Klausel gleichartige Vereinbarung zu treffen.
- (2) Kommt der Kunde einer in dieser Vorschrift genannten Verpflichtung nicht nach, kann die IdentPro eine der Höhe nach angemessene Vertragsstrafe verlangen. IdentPro wird die Vertragsstrafe im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes, des Verschuldens des Kunden sowie des der IdentPro entstandenen Schadens festsetzen; dieses Ermessen ist gerichtlich voll überprüfbar. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt IdentPro ungeachtet dessen unbenommen.

§ 13 Allgemeines

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen. Werden Erklärungen der vorgenannten Art von Vertretern oder Hilfspersonen von IdentPro abgegeben, sind sie für IdentPro nur dann verbindlich, wenn die Geschäftsführung der IdentPro hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- (3) IdentPro darf das Projekt für interne Projektberichte, z. B. Aufschluss über verwendete Technologien oder Einsatzbereiche, nutzen.
- (4) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit Ansprüchen, die aus diesem Vertragsverhältnis stammen, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle

Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e. V.,
Schöne Aussicht 30,
61348 Bad Homburg v. d. H.,
Telefon: (06172) 920930, Telefax: (06172) 920933
E-Mail: dgrischlichtung@aol.com,

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung endgültig zu bereinigen. Die Schlichtung führt zu einer Bindung an Tatsachefeststellungen; die Einleitung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes bleibt in jedem Verfahrensstadium der

Schlichtung offen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für beide Parteien bindend.

Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

Die Schlichtungsordnung der DGRI kann abgerufen werden bei der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V., Schöne Aussicht 30, 61348 Bad Homburg v. d. H. oder im Internet (www.dgri.de) unter der Rubrik „Service“.

- (6) Sofern die Schlichtung nicht zu einem Erfolg führt, steht jeder der Parteien der ordentliche Gerichtsweg offen. Gerichtsstand ist der Sitz der IdentPro, falls nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich vorgegeben ist.

Teil II: Lizenzbestimmungen

§ 14 Gegenstand der Lizenzbedingungen

- (1) Standardsoftware von anderen Herstellern als IdentPro.

Sofern Standardsoftware eines Lieferanten Gegenstand des Vertrags ist, werden dem Kunden die Lizenzbestimmungen des Lieferanten gem. § 1 Abs. 3, Teil I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übergeben.

- (2) „Standardsoftware“, „Branchenlösungen“ der von IdentPro hergestellten Software und „Angepasste Software“

Die hier niedergelegten Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen der von der IdentPro hergestellten „Branchenlösungen“, „Standardsoftware“ und der im Auftrag des Kunden „angepassten Software“, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates und anderen Releases. Ebenso erfasst sind – sofern vom Schutz des Urheberrechts erfasst – „Dokumentation“ und Bedienungsanleitungen.

- (3) Nicht-proprietäre Software

Sofern nicht-proprietäre Software (FOSS, OPEN SOURCE) Gegenstand des Vertrags ist, beschränkt sich die Funktion der IdentPro in diesen Fällen darauf, dem Kunden den besten Weg zur Beschaffung der Software zu benennen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verwendung und Bearbeitung der nicht-proprietären Software nur möglich ist, wenn der Kunde die Vertragsbedingungen, die der Nutzung der nicht-proprietären Software zugrunde liegen, voll umfänglich beachtet. IdentPro wird den Kunden bei Bedarf über bestehende Nutzungsbeschränkungen hinweisen. IdentPro wird im Falle einer Bearbeitung solcher Software nur im Auftrag des Kunden tätig. Der Kunde selbst ist „Author“ im Sinne der Vertragsbedingungen, die der Verwendung der nicht-proprietären Software zugrunde liegen und wird IdentPro von allen Schäden freihalten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde diese Vertragsbedingungen nicht einhält.

- (4) Der Sourcecode ist nicht Gegenstand der Übertragung von Nutzungsrechten.

§ 15 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

(1) Die „Software“ ist durch Urheberrechtsgesetze und Bestimmungen internationaler Übereinkommen sowie sonstige Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen geschützt. Die IdentPro und ihre Vorlieferanten sind Inhaber sämtlicher Rechte, insbesondere der Urheberrechte an der „Software“. Die Verletzung dieser Schutzrechte stellt eine wesentliche Rechtsverletzung dar, gegen die die IdentPro alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die auf der „Software“ einschließlich der „Dokumentation“ angebrachten Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, zu verändern oder zu entfernen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Lizenzcodes, d. h. Codes, die den Zugang zu der „Software“ ermöglichen, oder andere Sicherungsmechanismen aufzubrechen, zu entfernen, zu umgehen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

§ 16 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden an der „Software“

- (1) „Branchensoftware“ und „angepasste Software“

Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, räumlich auf Europa begrenztes Recht, die ihm überlassene „Branchensoftware“ und „angepasste Software“ zur bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Nutzung zum eigenen Gebrauch im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bedeutet, dass die „Branchensoftware“ oder „angepasste Software“ durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Kunden zur Verarbeitung der Daten des Kunden vervielfältigt werden dürfen. Sonstigen Dritten darf Zugang zu der „Software“ nur in dem Umfang gewährt werden, der zur Änderung von Daten des Kunden notwendig ist.

Für die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG ist der Kunde verantwortlich.

Die „Branchensoftware“ und die „angepasste Software“ dürfen nur in folgender Weise vervielfältigt werden:

- (a) „Serversoftware“

Der Kunde ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien der „Serversoftware“ zu installieren und permanent zu vervielfältigen, um auf ihre Systemdatenbank zuzugreifen. Er darf aber nur in derjenigen Anzahl simultan Kopien der „Serversoftware“ in den Arbeitsspeicher der Rechner oder der virtuellen Maschinen (VM) laden, auf denen die „Software“ installiert wurde, die ihm durch den Lizenzschlüssel gestattet und vertraglich durch das Angebot festgelegt wird. Die „Serversoftware“ darf also auf beliebig vielen Rechnern installiert werden, aber nur in der vereinbarten Anzahl genutzt werden. Der Kunde ist ferner nicht berechtigt, ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der IdentPro Lizenzschlüssel zu vervielfältigen.

(b) „Terminalsoftware“

Der Kunde ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien der „Terminalsoftware“ zu installieren. Er darf die „Terminalsoftware“ jedoch nur in derjenigen Anzahl mit der „Serversoftware“ verwenden, die ihm vertraglich gestattet ist.

(c) Zusätzliche Komponenten

Der Kunde ist berechtigt, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien der zusätzlichen Komponenten, die er für seine Systemdatenbank lizenziert hat, permanent zu installieren. Er muss aber eine separate Lizenz für jede Systemdatenbank erwerben, wenn er eine zusätzliche Komponente für mehrere Systemdatenbanken installieren möchte. Er ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliches vorheriges Einverständnis der IdentPro Lizenzschlüssel zu duplizieren.

(d) Die Software darf ferner nur dann permanent auf Datenträgern gespeichert und/oder in den Arbeitsspeicher eines oder mehrerer Rechner oder virtuellen Maschinen (VM) geladen werden, wenn der Kunde eine ausreichende Anzahl von Lizenzen erworben hat. Diese hat der Kunde zusätzlich zu den Serversoftwarelizenzen für die Gesamtzahl der Nutzer, die direkt oder indirekt auf die Systemdatenbank zugreifen, zu erwerben. Nutzerlizenzen gelten für eine bestimmte Systemdatenbank und dürfen nicht für verschiedene Systemdatenbanken verwendet oder gemeinsam genutzt werden.

- (2) Der Kunde ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen. Bei jeder Vervielfältigung sind die einprogrammierten Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtshinweise in die Kopie zu übernehmen. Die Vervielfältigung der nicht in der „Software“ enthaltenen Teile der „Dokumentation“ und sonstiger Begleitmaterialien – auch zu Sicherungszwecken – ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von IdentPro zulässig. Soweit Sicherungskopien als Ersatz für Originalversionen der „Software“ genutzt werden, gelten diese Lizenzbedingungen.

§ 17 Beschränkungen der Nutzungsrechte

- (1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der Kunde nicht berechtigt, die „Software“ abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurück zu entwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die „Software“ deren Quellcode zu ermitteln.

Eine Dekompilierung darf nur stattfinden, um

- (a) anderweitig nicht erhältliche Informationen über die Schnittstellen der „Software“ zu erhalten. Der Kunde ist zur Dekompilierung nur berechtigt, nachdem er eine entsprechende Anfrage an IdentPro gestellt und diese Anfrage nicht positiv beschieden und mit nicht vertretbaren Gründen abgelehnt wurde.
- (b) um die in der Software enthaltenen Fehler selbst zu beheben. Dies gilt nur dann, wenn die Nutzungsrechte an der Software endgültig und vorbehaltlos übertragen wurden und IdentPro die Fehlerbehebung selbst abgelehnt oder innerhalb zumutbarer Fristen aus von IdentPro zu vertretenden Gründen nicht vorgenommen hat.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange die IdentPro oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.
- (3) Die Vermietung der „Software“, deren Nutzung im Rahmen von Providing oder ASP ist ausgeschlossen, wenn damit die Bearbeitung von Daten ermöglicht wird, die nicht ausschließlich dem Kunden zugeordnet sind. Der Kunde ist berechtigt, die „Software“ in seinem Namen ausschließlich für den Zugriff durch ihn und seine verbundenen Unternehmen von Dritten hosten zu lassen, wenn damit ausschließlich ein Zugriff und/oder eine Bearbeitung und/oder eine Erfassung oder Veränderung von eigenen Daten des Kunden verbunden ist.
- (4) Der Kunde ist jedoch berechtigt, mit der „Software“ nicht verbundenen Dritten Daten oder Dienste zum Auslagern von Geschäftsprozessen bereitzustellen, vorausgesetzt, dass diese nicht auf die „Software“ oder die Systemdatenbank zugreifen. Dabei bedeutet der Begriff „verbunden“ in Abweichung zu § 15 AktG, dass der Kunde Eigentümer des Unternehmens ist.
- (5) Die „Software“ darf nur genutzt werden, um Daten des Kunden zu bearbeiten.

§ 18 Weitergabe der „Software“

- (1) Der Kunde ist berechtigt, die „Software“ unter gleichzeitiger Übertragung seiner Nutzungsrechte an einen Dritten weiterzugeben. Die „Software“ darf nur insgesamt mit allen Produktbestandteilen (insbesondere mit sämtlichen Datenträgern, Hotfixes, Service Packs, Dokumentation usw.) weitergegeben werden, die Weitergabe von einzelnen Bestandteilen oder Kopien der „Software“ ist nicht gestattet. Der Dritte muss diese Lizenzbedingungen anerkennen.
- (2) Der Kunde hat der IdentPro die Weitergabe anzuzeigen.
- (3) Mit der Übergabe erwirbt der Dritte die Nutzungsrechte an der „Software“. Gleichzeitig erlöschen alle Nutzungsrechte des Kunden. Dieser ist verpflichtet, sämtliche bei ihm verbliebenen Kopien der „Software“ umgehend zu löschen oder auf andere Weise zu vernichten. Dies gilt auch für Sicherungskopien.

- (4) Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn die Weitergabe in einer zeitweisen Überlassung besteht, die nicht Vermietung ist.

§ 19 Geheimhaltungs- und Sicherungspflichten

Der Kunde hat die „Software“ angemessen gegen Zugriff Unbefugter zu sichern und sicherzustellen, dass Personen, die Zugang zu der „Software“ haben, die Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen beachten.